



Kartellrechtsrichtlinie - Neufassung 2021

I. Präambel

Die Betätigung von NORDMETALL dient der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere im Rahmen der durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Koalitionsfreiheit. Hierzu gehören u.a. die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Tarifverträge sowie die Verfolgung sozialpolitischer Ziele. Das Handeln von NORDMETALL erfolgt im Einklang mit kartellrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften.

II. Öffentliche Äußerungen

Soweit NORDMETALL in Wahrnehmung der Mitgliederinteressen öffentliche Stellungnahmen abgibt oder zur Abgabe solcher Stellungnahmen aufgefordert wird, bewahrt der Verband dabei Stillschweigen über Unternehmensinterna, soweit ihm diese im Rahmen seiner Verbandstätigkeit zur Kenntnis gelangt und nicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte geeignet oder freigegeben sind.

Dadurch nicht berührt wird die Bekanntgabe von Daten, Fakten und Aussagen, die bereits von den Unternehmen selbst gegenüber der Öffentlichkeit oder Dritten gemacht wurden oder die in allgemein zugänglichen Quellen nachlesbar sind.

Ebenfalls zulässig sind allgemeine und, sofern notwendig, anonymisierte Informationen über branchenspezifische oder unternehmenstypische Regelungen, soweit dies dem satzungsgemäßen und durch die Bindung an den Flächentarif explizit angestrebten Ziel dient, einheitliche Wettbewerbsbedingungen innerhalb eines Wirtschaftszweiges herzustellen und eine entsprechende Koordinierung der Arbeitgeberinteressen gegenüber der IG Metall zu ermöglichen.

III. Veranstaltungen

Der Informations- und Meinungsaustausch in Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen von NORDMETALL erfolgt im Rahmen von tarifpolitischen, sozial-, bildungs- sowie wirtschaftspolitischen und arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Er dient insbesondere der Entwicklung von gemeinsamen Positionen, tarifpolitischen Strategien, der Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen sowie der Umsetzung von Tarifergebnissen sowie der Positionierung gegenüber Politik und öffentlicher Verwaltung.

NORDMETALL führt Zusammenkünfte so durch, dass die Teilnahme der Unternehmen kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist. Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird sichergestellt, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen werden.

NORDMETALL gewährleistet dies durch die Tagesordnung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung und die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufes.

Zudem werden im Rahmen eines verbandsinternen Austauschs zwischen einzelnen Mitgliedsunternehmen sowie über die digitalen Medien (z.B. Intranet) sensible Informationen von NORDMETALL vertraulich behandelt und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

Kartellrechtliches Verhalten bei Gelegenheit von Verbandsaktivitäten, das NORDMETALL bekannt wird, unterbindet der Verband unverzüglich mit allen geeigneten und angemessenen Mitteln.

IV. Pflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern von NORDMETALL die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen kartellrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden und die an der Verbandsarbeit und in den Gremien von NORDMETALL mitwirkenden Unternehmens- und Verbandsvertreter mit den hier beschriebenen Grundsätzen und Vorgehensweisen vertraut gemacht werden.